

Rechtlicher Hinweis:

Die Förderung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union. Dementsprechend darf die Gesamtsumme der für ein Unternehmen („undertaking“) i.S. der einschlägigen Bestimmungen der Europäischen Union gewährten „De-minimis“-Förderungen den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 200.000,- und gemäß Verordnung (EU) Nr. 360/2012 für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, der Betrag von EUR 500.000,-.

Wir ersuchen Sie als FörderwerberIn, diese Erklärung, aus der alle in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen hervorgehen, für die „De-minimis“ Verordnungen gelten, den Förderunterlagen beizufügen.

De-minimis-Beihilfen Erklärung

Unternehmen:
Adresse:

Erläuterung:

„De-minimis“-Beihilfen sind vom allgemeinen Beihilfenverbot der Europäischen Union ausgenommen, weil sie auf Grund ihrer Höhe keine wettbewerbsverzerrende Wirkung haben. Diese Erklärung dient zur Prüfung, ob Ihr Unternehmen eine (weitere) „De-minimis“-Beihilfe erhalten darf.

Nach der De-minimis“-Verordnung (EU) 1407/2013, Art 2 Abs 2 darf ein einziges Unternehmen* unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Steuerjahren (Steuerjahr=Wirtschaftsjahr) „De-minimis“-Förderungen bis derzeit max. 200.000,00 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten.

Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Zuwendungen (z.B. Zuschüsse, geförderte Kredite, Haftungen, Nachlässe etc.), die als „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden

vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen maßgeblich.

„De-minimis“-Förderungen können sowohl von Bundesförderungseinrichtungen (z.B. AWSG, FFG, KPC, AMS, Ministerien usw.), Landesförderstellen (z.B. SFG, Landesabteilungen etc.) aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein, Informationen dazu finden Sie üblicherweise in der Förderungszusage. Bei Bedarf fragen Sie bitte bei der entsprechenden Förderungsstelle nach.

*Ein einziges Unternehmen bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

**Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o.g. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.*

Achtung: Nicht zu berücksichtigen sind „De-minimis“-Förderungen an Unternehmensverflechtungen außerhalb von Österreich sowie Unternehmen, die ausschließlich über natürliche Personen oder öffentliche Einrichtungen verbunden sind.

Wir (antragstellendes Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen) haben in den letzten 3 Steuerjahren (dem laufenden und den vorangegangenen 2 Jahren) „De-minimis“-Beihilfen erhalten oder beantragt, aber noch nicht erhalten.

Es sind sowohl für das antragstellende Unternehmen als auch für die verbundenen Unternehmen nur die „De-minimis“-Beihilfen anzuführen, die von österreichischen Stellen vergeben wurden.

Ja

☐

Nein

☐

wenn Ja:

antragstellendes Unternehmen:

Status: beantragt/ genehmigt	Projekt	Datum der Förderzusage bzw. des Antrags (wenn noch nicht genehmigt)	Förder- geber	Art der Förderung	Höhe der genehmigten Förderung bzw. der beantragten (wenn noch nicht genehmigt)	Höhe der tatsächlich ausbezahlten Förderung

Verbundene Unternehmen:

Unternehmen	Status: beantragt/genehmigt	Projekt	Datum der Förderzusage bzw. des Antrags (wenn noch offen)	Förderungsgeber	Art der Förderung	Höhe der genehmigten bzw. beantragten Förderung (wenn noch nicht genehmigt)	Höhe der tatsächlich endausbezahlten Förderung

Sollten die vorgefertigten Felder nicht ausreichen, bitte Beiblatt verwenden.

Ich/wir bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben angeführten Daten und nehme/n zur Kenntnis, dass unvollständige oder unrichtige Angaben zu einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung führen können.

Ort, Datum

rechtsgültige Fertigung FörderungswerberIn